

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 9 (1911-1912)

Heft: 5

Artikel: Neue Wege?

Autor: Schmid, C. A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bößhardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonenten 3 Franken.
Postabonenten Fr. 3.10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

9. Jahrgang.

1. Februar 1912.

Nr. 5.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Neue Wege?

Von Dr. C. A. Schmid, Zürich I.

I. Der Vorstand der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich hat entschieden einen guten Griff getan, als er an der Generalversammlung vom 9. Oktober 1911 Herrn Dr. L. Frank über „Alkohol und Armenpflege“ sprechen ließ. Es ist in Aussicht gestellt, daß auf diesen ersten Schritt weitere folgen und daß eine ständige und planmäßige Kooperation zwischen Armenpfleger und Psychiater kommen wird. Herr Dr. Frank hat direkt und indirekt durch seine Ausführungen die absolute Notwendigkeit der Herbeiziehung des Nervenarztes zur Behandlung schwieriger Armenfälle dargetan, weiter, daß die moderne Psychiatrie nun so weit entwickelt ist, um mit Vorteil für die Armenpflege verwertet zu werden, somit zur wesentlichen Vertiefung und Verbesserung dieses öffentlichen Verwaltungszweiges beizutragen, befähigt ist. Nicht nur das! Vielmehr ergibt sich aus den Darlegungen des Psychiaters auch, daß die ständige und daher auch rechtzeitige Mitwirkung des Nervenarztes der Armenpflege eine Menge Geld ersparen muß, indem mancher kostspielige Versuch am untauglichen Subjekt unterbleibt, weil eben das Gutachten des Psychiaters ergibt, daß das in Behandlung der Armenpflege stehende Subjekt unheilbar defekt und somit untauglich ist und bleibt. Die gleichen Darlegungen ergeben aber noch weiter, daß der Armenpfleger, wenn er nicht vom Psychiater beraten ist und ihm ein Mehr eben nicht zur Verfügung steht, unbedingt Fehler machen muß, für die er selbst gar nicht verantwortlich gemacht werden kann, weil es dem Laien niemals möglich ist, die Fehlerquelle zu erkennen und daher zu umgehen.

Wie der Armenpfleger seit langem gewohnt ist, seine Klienten im Falle ersichtlicher oder behaupteter leiblicher Krankheit durch den Medizinteppmann begutachten zu lassen, um auf Grund des ärztlichen Gutachtens bestimmte durchgreifende Maßnahmen zu treffen oder gewisse andere Handlungen zu unterlassen — so müßte er sich nun auch daran gewöhnen, seine Klienten ebenso oft

vom Psychiater untersuchen und begutachten zu lassen, um ihr ihm sonst direkt rätselhaftes Tun und Lassen zu begreifen, zu verstehen und auch zu entschuldigen und rechtzeitig die allein zweckmäßige Behandlung eintreten zu lassen. Vor allen Dingen wird der Armenpfleger vom Psychiater die Frage beantwortet haben wollen und müssen, inwieweit der Patient *selbstverantwortlich* ist. Dieser Frage müßte auf geistigem Gebiet eine ähnlich entscheidende Bedeutung zukommen, wie auf leiblichem Gebiete der Frage nach der Transportfähigkeit.

Der moderne Armenpfleger weiß, daß heute an Stelle der Straf- und Disziplinarartikel richtigerweise eine konsequente persönliche Beeinflussung tritt, daß geistig-moralische Defekte die Psyche des Helfersuchenden, der es zunächst auf alleinige materielle Hilfe abgesehen hat, derart entstellen können, daß der Grad der Beeinflussbarkeit auf Null gesunken sein muß — so daß, vulgär gesprochen, Hopfen und Malz verloren und alles Pröbeln und Sanieren nutzlos ist.

Kulturgechichtlich gesprochen, hätte die Armenpflege, indem sie den Standpunkt der theologischen Ethik verläßt und sich an die rein naturwissenschaftliche Psychophysik und Psychiatrie anlehnt und von dort her ihre Beurteilungsmaterien bezieht, eine bedeutungsvolle Schwenkung zum Materialismus vollzogen, was indessen keineswegs mit Wehmheit, sondern mit Genugtuung zu konstatieren wäre. Diese Schwenkung, die im Strafprozeß eine Analogie findet, liegt im Interesse der Armen wie der Armenpfleger und — last not least — der Armenkassen. Sie müßte zur Folge haben, daß die Öffentlichkeit nicht nur der bis dahin gründlich vernachlässigten Aufgabe der Aussbildung von Berufssärgern die nötige Aufmerksamkeit und Pflege zuteil werden lassen wird, sondern auch den Problemen der Rassenhygience mehr und mehr näher trate und durch gesetzgeberische Anordnungen, aber auch Schaffung von Refugien und Reservevaten, für endgültig sozialwidrige Elemente im Sinne der Hebung des Niveaus der Zwangsgemeinschaften und der Sicherung der persönlichen Werte zu wirken, sich bequeme. Die soziale Unschädlichmachung der degenerierten Menschenwerte durch Isolierung und Internierung müßte die ungeheuerlichen Gelder, die die offene Armenpflege sonst mit unsicherem Erfolg für den gleichen Zweck ausgibt, nie kosten, und die Verunmöglichung der Fortpflanzung solcher Typen wird unfehlbar eine Unsumme von Elend und Verbrechen, was alles wieder der Gesellschaft auf dem Umweg über die Armenpflege zur Last fällt, ersparen.

Selbstverständlich und folgerichtig müßte sich der Tätigkeitsbereich der Armenpflege unter diesen Umständen und Bedingungen wesentlich verkleinern, ohne daß ihre Aufgabe darum leichter würde oder an Bedeutung an und für sich verlöre. Sicher ist, daß unter diesen veränderten Voraussetzungen das System der Armenpflege durch die bürgerliche *Hemat*, d. h. auf Distanz (!) vollends unmöglich sein wird und unbedingt zum *Wohnortsprinzip* übergegangen werden müßte.

Für diejenigen allerdings, die den dogmatischen Standpunkt der Lehre vom freien Willen unentwegt behaupten, bieten die soeben entwickelten Perspektiven, welche die moderne Psychiatrie für die Sozialwerke überhaupt, speziell für die Krankenpflege, eröffnet, kein erfreuliches Bild. Gleiches gilt für diejenigen, die sich in der Armenpflege von der Erziehung zur Selbsthilfe wesentliche Erfolge versprechen. Mit dem freien Willen ist es überall da nichts mehr, wo überhaupt kein Wille mehr zustande kommt, indem das die Willenssubstanz darstellende Gehirn durch Alkohol oder anderes Gift deprimiert ist, wobei es im Effekt gleich

bleibt, ob die Defekte selbsterworrene oder vererbte sind. Wie weit unter solchen Umständen die Erziehung zur Selbsthilfe kommen mag, erhellt ohne weiteres — indem die Erziehbarkeit zur Selbsthilfe den Willen zur Besserung und Verbesserung zur unbedingten Voraussetzung hat. Die ganze Erziehungsarbeit ist da nichts weiter als eine mühselige Draufsichterung von unglücklichen und unverantwortlichen Geschöpfen, die doch nicht über sich hinauskönnen, d. h. niemals dazu zu bringen sind, sich selbst zu helfen. Es wird am Ende nichts anderes übrig bleiben, als daß diese Erzieher zur Selbsthilfe vor den Tatsachen der Psychophysik und Psychiatrie die Flagge streichen und ihre Kräfte einerseits für die Instruktion und Ausbildung der defektkönnen Gehirne in Hauswirtschaft und Kinderpflege usw., anderseits für die absolute Streichung des Alcohols jeder Denomination aus der Liste der ohne besondere ärztliche Ordination erhältlichen „Mittel“ reservieren. —

(Schluß folgt.)

Rückerstattungspflicht der Armengemeinden in Doppelbürgersällen und im allgemeinen.

Satz 1 und 2 von § 5 des zürcherischen Armengesetzes haben folgenden Wortlaut: „Die Leistung der Unterstützung in solchen Fällen (d. h. in den Fällen, da keine Verwandtenunterstützung stattfindet) liegt der Kirchgemeinde ob, in welcher der betreffende Arme das Bürgerrecht besitzt. Ist derselbe in mehr als in einer Gemeinde heimatberechtigt, so verteilt sich die diesjährige Leistung zu gleichen Teilen unter die betreffenden Gemeinden.“ — Was damit gemeint ist, scheint zunächst ohne weiteres klar zu sein. In der Praxis haben sich jedoch Zweifel über die Art der Leistungen ergeben, welche damit von den verschiedenen Bürgergemeinden eines Unterstüzteten verlangt werden: Eine Gemeinde unterstützte jahrelang einen Bürger, ohne zu wissen, daß er auch noch Bürger einer andern Gemeinde war, und forderte, als dies nachträglich zutage trat, die andere Bürgergemeinde auf, ihr gemäß § 9 des Armengesetzes die Hälfte der bereits erlaufenen Unterstützungsauflagen zurückzuerstatten. Die angegangene Gemeinde stellte sich jedoch auf den Standpunkt, daß sie hiezu nicht verpflichtet sei. Die Direktion des Armenwesens wurde von beiden Gemeinden um ein Gutachten angegangen und äußerte sich zu der Streitfrage im wesentlichen, wie folgt:

„Die vorliegende Streitigkeit gehört nicht ins Administrativverfahren, sondern ist eventuell vor den Gerichten zum Austrag zu bringen. Die Beschlüsse, nach welchen die eine Gemeinde Zahlung verlangt, die andere diese verweigert, sind zwar Verwaltungshandlungen, aber um deren Gültigkeit handelt es sich hier nicht, — diese ist unbestritten und unbestreitbar; es handelt sich darum, ob der von der einen Gemeinde gegen die andere erhobene Anspruch ein gesetzlich begründeter sei. Das ist eine reine Rechtsfrage und der darüber zu fällende Entscheid ein Akt der Rechtsprechung, kein Verwaltungsakt. — Dem Gesuche um Be-gutachtung des Falles kann also entsprochen werden, ohne daß dadurch ein Präjudiz geschaffen wird. Die Streitfrage ist dahin zu beantworten, daß die eine Gemeinde gegen die andere nur die ihr nach § 10 des Armengesetzes zustehenden, im übrigen aber gar keine Ansprüche hat. § 9 des Gesetzes, aus welchem solche abgeleitet werden, begründet keinerlei Rückerstattungspflicht der Gemeinden untereinander. Wenn darin von einer Verteilung der Leistung die Rede ist, so fragt es sich in erster Linie, von was für einer Leistung; und wir haben